

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

vom 15.09.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Sparneck (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,-- € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,-- € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes ab Besoldungsgruppe A8.

§ 2 **Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz).

§ 3 **Entschädigung der Stellvertreter**

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach § 1 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von 1/12 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2.

§ 4 **Auszahlung der Entschädigungen**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2014 außer Kraft.

Sparneck, 15.09.2020

Heiko Hain
Gemeinschaftsvorsitzender